

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung von
Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Dr. Peter Schwark
Dr. Axel Wehling

E-Mail:
p.schwark@gdv.de
a.wehling@gdv.de

www.gdv.de



GDV-Position zum Höchstrechnungszins 2017

Der GDV begrüßt alle Maßnahmen zur Stärkung der Risikotragfähigkeit der Deutschen Lebensversicherer. Dazu gehört auch, dass nach Einführung von Solvency II am Höchstrechnungszins (HRZ) für die Berechnung der Deckungsrückstellung bis zu dessen grundsätzlicher Überprüfung im Jahr 2018 festgehalten wird. Auch wenn sich das Zinsumfeld in den letzten Jahren dramatisch verschärft hat, ist die nunmehr vom BMF vorgesehene Absenkung des Höchstrechnungszinses auf 0,9 % zum 1. Januar 2017 zu kurzfristig. Das Angebot von zertifizierten Altersvorsorgeprodukten seitens der Lebensversicherer wäre deutlich erschwert und eingeschränkt. Im Fall einer Absenkung sollte der neue Höchstrechnungszins erst zum 1. Januar 2018 frühestens aber zum 1. Juli 2017 greifen.

Bei einer Absenkung des HRZ bedarf es eines deutlichen zeitlichen Vorlaufs. Das Tarifwerk für die meisten Produkte wäre umfassend zu überarbeiten. Zusätzlich zur Anpassung des Rechnungszinses sind die Kalkulationen auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Zudem sind die neuen Tarife in der IT umzusetzen und die Mitarbeiter entsprechend zu schulen. Dieser Aufwand wird in zeitlicher und finanzieller Hinsicht nicht ausreichend berücksichtigt.

Bei grundlegenden Änderungen von geförderten Altersvorsorgeprodukten wären zuerst der Zertifizierungsprozess und anschließend der Klassifizierungsprozess bei der neu eingerichteten Produktinformationsstelle Altersvorsorge erneut zu durchlaufen. Daneben müssen die Unternehmen ab dem 1. Januar 2017 die neuen Produktinformationsblätter für zertifizierte Altersvorsorgeprodukte (AV-PIB) in ihren Angebotsprozess integrieren. Die Muster hierfür waren für Ende 2015 angekündigt, liegen jedoch immer noch nicht vor. Daher ist eine rechtzeitige Umsetzung der AV-PIB bereits jetzt gefährdet.

Bei kapitalbildenden Lebensversicherungen sind ab dem 31. Dezember 2016 die ebenfalls neu geschaffenen Basisinformationsblätter entsprechend der PRIIP-Verordnung (PRIIP-KID) in die Angebotsprozesse der Versicherungsunternehmen zu integrieren. Die Bundesregierung hat sich hier zwar dankenswerterweise für eine Verschiebung ausgesprochen, doch die EU-Kommission besteht nach wie vor auf dem ursprünglichen Zeitplan.

Im Unterschied zu früheren Änderungen des HRZ führt die Konzentration all dieser regulatorischen Änderungen zusammen – die Anpassung des Tarifwerkes an einen abgesenkten Höchstrechnungszins, die Integration der AV-PIB in den Angebotsprozess und die Neuzertifizierung und -klassifizierung, sowie die Einführung der PRIIP-KID – dazu, dass sie in

der verbleibenden Zeit bis Ende 2016 nur schwer in der Breite umsetzbar wären. Es bestünde die Gefahr, dass bei einer Absenkung zum 1. Januar 2017, zertifizierte Altersvorsorgeprodukte aus zeitlichen Gründen nicht mehr oder erst später in eingeschränktem Umfang wieder angeboten werden könnten.

In finanzieller Hinsicht zeigt sich die Unterschätzung des Aufwandes daran, dass der für die Branche insgesamt geschätzte Umsetzungsaufwand von 1,7 Mio. EUR nach Einschätzung des GDV bereits bei den meisten Einzelunternehmen übertroffen werden wird. Der Gesamtaufwand in der Branche dürfte um ein Vielfaches höher liegen.

Die Garantie des Beitragserhalts bei Altersvorsorgeprodukten wird bei einer weiteren Absenkung des Höchstrechnungszinses deutlich schwieriger und erfordert erhebliche kalkulatorische Anpassungen. Bereits die Absenkung auf 1,25 % führte zu einer deutlichen Verlängerung der Mindestlaufzeiten bei solchen Produkten.

Lebensversicherer erzielen nach Daten des GDV selbst in der momentanen Niedrigzinsphase noch eine Rendite bei der Neuanlage von Kundengeldern, die deutlich oberhalb der Renditen von Staatsanleihen höchster Bonität liegt. So wird aktuell nur ein relativ geringer Teil der Kundengelder in europäische Staatsanleihen investiert. Um die notwendige Rentabilität der Kapitalanlagen zur Finanzierung der Versprechen an die Kunden zu erreichen, nutzen die Unternehmen stattdessen zunehmend das gesamte Anleihe- und Laufzeitspektrum am Kapitalmarkt aus. Die notwendige Sicherheit der Kapitalanlagen wird dabei durch eine breite Mischung und Streuung sowie lange Laufzeiten und Absicherungsgeschäfte gewährleistet. Auch die Deutsche Aktuarvereinigung kommt in ihren Analysen zu dem Schluss, dass eine schnelle Absenkung des HRZ zum 1. Januar 2017 nicht erforderlich ist ¹.

Im Fall einer Absenkung des HRZ plädieren wir daher dringlich für eine Änderung frühestens zum 1. Juli 2017 sowie gleichzeitig für eine Verschiebung der Frist für die Einführung der AV-PIB auf denselben Zeitpunkt.

Berlin, den 11.05.2016

¹ Vgl. DPA-Meldung vom 17. März 2016.